



- Beratung, Projektierung und Ausführung von Stark- und Schwachstromanlagen
- Reparaturdienst
- Kommunikation
- Fachgeschäft

Genossenschaft Elektra Gams  
Gasenzenstrasse 7, 9473 Gams  
Telefon 081 750 39 20  
E-Mail [info@elektra-gams.ch](mailto:info@elektra-gams.ch)  
[www.elektra-gams.ch](http://www.elektra-gams.ch)

# Strompreise Gewerbekunden

**Elektra Gams - Ihr Stromlieferant seit 1921**



Grundlage:  
Reglement für die Abgabe elektrischer Energie  
der Elektra Gams vom 1. Oktober 2006

---

**Gültig ab 1. Januar 2023**

**Preise exkl. 7.7 % Mehrwertsteuer**

## Gewerbetarif - Kennziffer 03 gültig ab 1. Januar 2023

| Produkt                | HT          | NT          | Leistung      |
|------------------------|-------------|-------------|---------------|
|                        | (Rp./kWh)   | (Rp./kWh)   | (Fr./kWh/Mt.) |
| <b>Gewerbetarif 03</b> | <b>30.1</b> | <b>24.9</b> | <b>5.00</b>   |
| - davon Netznutzung    | 10.4        | 6.7         | 5.00          |
| - davon Energie        | 19.7        | 18.2        |               |

### Exklusive Grundpreis + Abgaben:

|   |                      |
|---|----------------------|
| - NS Grundpreis   | <b>Fr. 15.00/Mt.</b> |
| <b>Bundesabgaben (Netzzuschlag gem. Artikel 35 EnG):</b>  | <b>2.30 Rp./kWh</b>  |
| - davon KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)   | 2.20 Rp./kWh         |
| - davon ÖSW (Ökologische Sanierung der Wasserkraft)   | 0.10 Rp./kWh         |
| <b>Systemdienstleistungen SWISSGRID</b> (gemäss Weisung der Eidg. Elektrizitätskommission ElCom muss diese Position auf der Rechnung unter Netznutzung aufgeführt werden) | <b>0.46 Rp./kWh</b>  |
| <b>MWST</b>   | <b>7.7 %</b>         |

Änderungen / Druckfehler vorbehalten

- Alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, sowie Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungs- und wiederkehrende Kosten.

|   |   |
|---|---|
| <b>Blindenergiepreise Sommer und Winter</b> | 4.5 Rp./kVarh   |
| <b>Anwendung</b>                            | Bei durchschnittlichem Jahresbezug über ca. 50'000 kWh  |
| <b>Messung</b>                              | Getrennte Erfassung des Energiebezuges während der Hoch- und Niedertarifzeit. Die Leistungsregistrierung erfolgt während der Hochtarifzeit mit einer Messperiode von 15 Min. in ¼-stündlich schreitenden Intervallen. |
| <b>Ablesung</b>                             | monatlich   |
| <b>Verrechnung Energiebezug (kWh)</b>       | Zu Hoch- und Niedertarifpreisen ohne saisonale Differenzierung  |
| <b>Verrechnung Leistung (kW)</b>            | Aufgrund der ¼-stündlich höchsten Hochtarif-Leistung pro Abrechnungsperiode   |
| <b>Verrechnung Blindenergie (kVarh)</b>     | Zulässig sind 42.6% des Wirkenergiebezuges während der Hochtarifzeit; die darüber hinaus bezogene Blindenergie wird als Überbezug verrechnet.   |
| <b>Erstellen einer Zwischenabrechnung</b>   | pro Zwischenabrechnung Fr. 27.00, exkl. MWST  |
| <b>Blindstromzähler</b>                     | Fr. 4.50 pro Monat, exkl. MWST  |
| <b>Tarifzeiten (ganzjährig)</b>             | Hochtarif (HT): Montag bis Freitag 07.00 - 19.00 Uhr<br>Niedertarif (NT): Montag bis Freitag 19.00 - 07.00 Uhr; Samstag und Sonntag durchgehend   |

## **Wichtige Informationen**

### **Strommarktliberalisierung**

Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die Änderungen des Energiegesetzes wurden vom National- und vom Ständerat am 23. März 2007 beschlossen. Die zugehörige Referendumsfrist ist ungenutzt verstrichen und das StromVG ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Das beschlossene StromVG sieht eine Öffnung des Schweizerischen Strommarkts in zwei Etappen vor. Ab dem 1. Januar 2009 können Stromkunden mit einem Energieverbrauch von mehr als 100'000 kWh ihren Stromanbieter frei wählen. Nach frühestens fünf Jahren entscheidet das Parlament über eine vollständige Marktöffnung für alle Stromkonsumenten. In dem geöffneten Markt müssen die Netzbetreiber ihr Netz für den Energietransport gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

### **Auftrennung von Netznutzung und Energiebezug**

Mit der Auftrennung und Detaillierung der Rechnung, wird eine der Grundanforderungen für die künftige Marktöffnung umgesetzt. Die im März 2008 beschlossene Stromversorgungsverordnung (StromVV) schreibt vor, dass die Stromrechnungen transparenter werden müssen. Dies bedeutet, dass die Netznutzungsentgelte, die Energiekosten und die Abgaben separat voneinander ausgewiesen werden. Unter die Abgaben fallen die Förderabgaben für die Produktion erneuerbarer Energien (KEV), die Bundesabgaben zum Schutz der Gewässer und Fische (SGF) sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzbetreibers (Swissgrid).

### **Was ändert die Strommarktliberalisierung für Sie?**

- Wahlmöglichkeit des Energieanbieters, wodurch Grosskunden am Markt teilnehmen können. Durch die Entscheidung für den freien Energiemarkt verliert der bisherige Versorger aber seine Versorgungspflicht. Einmal frei bedeutet also immer frei.
- Aufgegliederte, detaillierte Rechnung in Netznutzung, Energiekosten und Abgaben.
- Preisanpassungen, unter anderem durch die Förderung erneuerbarer Energieproduktion und die Aufwendungen für Systemdienstleistungen an den Übertragungsnetzbetreiber.

### **Wer muss für diese Aufwendungen aufkommen?**

- Netznutzungsentgelte: Jeder Kunde, welcher Zugang zum Verteilnetz der Elektra Gams in Anspruch nimmt und die Energie von einem Lieferanten seiner Wahl bezieht.
- Energiekosten: Jeder Kunde, der die Elektra Gams als seinen Energielieferanten gewählt hat und Energie von der Elektra Gams bezieht.
- Förderabgaben für die Produktion erneuerbarer Energien: Jeder Endverbraucher in der Schweiz.
- Bundesabgaben zum Schutz der Gewässer und Fische: Jeder Endverbraucher in der Schweiz.
- Systemdienstleistungen: Jeder Endverbraucher in der Schweiz.

### **Rechnungsdetails und Neuerungen:**

- Förderabgabe für die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien (KEV): Mit dem StromVG hat das Parlament das Energiegesetz (EnG) revidiert. Dieses schreibt vor, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5'400 GWh zu erhöhen. Der Hauptpfeiler hierbei ist die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Die Vergütungsdauer differiert je nach Technologie zwischen 20 und 25 Jahren, wobei bei fortschreitender Technologie und zunehmender Marktreife eine Abnahme der Vergütungstarife vorgesehen ist. Die Schweizer Endverbraucher werden mit einem Zuschlag von 2.20 Rp./kWh belastet (Ansatz 2023).
- Ökologische Sanierung der Wasserkraft (bisher Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische): Zuschlag von 0.10 Rp./kWh.
- Systemdienstleistungen: Die Kosten für die Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten und werden auf der Rechnung separat ausgewiesen. Sie werden vom nationalen ÜNB „swissgrid ag“ situationsgerecht den Betreibern der verschiedenen Netzebenen mit Endverbrauchern direkt belastet. Die anfälligen Kosten für die von der nationalen Netzgesellschaft selbst erbrachten oder nach marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren beschafften Systemdienstleistungen, werden auf jede konsumierte Kilowattstunde (kWh) umgelegt. Diese betragen für das Jahr 2023 0.46 Rp./kWh.

## Spezialpreise und Gebühren für Sonderleistungen (Preise exkl. Mwst)

|  |                    |               |
|--|--------------------|---------------|
| Rücklieferarif (H + N)   | Rp./kWh            | <b>16</b>     |
| Provisorische Anschlüsse und Baustrom  | Rp./kWh            | <b>45</b>     |
| Grundpreis Baustrom  | Fr./Mt.            | <b>15.00</b>  |
| Erstellen einer Zwischenabrechnung bei Abowechsel<br>(bei Handänderung, Wohnungswechsel, usw.) | pro Abrechnung Fr. | <b>27.00</b>  |
| Strassenbeleuchtung nach Zähler/-Stundenzähler   | Rp./kWh            | <b>29</b>     |
| Zuschlag nicht gesperrte Waschmaschine/Tumbler   | Fr./Mt.            | <b>4.00</b>   |
| Blindstromzähler   | Fr./Mt.            | <b>4.50</b>   |
| Schaltservice pro Schaltgruppe   | Fr./Mt.            | <b>1.00</b>   |
| Daueranschlüsse pro Watt   | Rp./Mt.            | <b>23.6</b>   |
| Münzzähler-Montage (inkl. Demontage)   | Fr.                | <b>170.00</b> |
| Miete Münzzähler   | Fr./Mt.            | <b>8.00</b>   |
| Aus- und Einschaltung der Energiezufuhr  | Fr.                | <b>120.00</b> |
| Mahnung (per Einschreiben), Inkassobrief   | Fr.                | <b>26.30</b>  |
| Wärmepumpen bis 10 kW im Haushalttarif, ab 10 kW mit Verrechnung der Leistung                  |                    |               |

Die Grundgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn eine Messanlage auf Wunsch stillgelegt wird bzw. keine Energie mehr bezogen wird. Bei älteren Messstellen, welche vor dem Jahr 2023 stillgelegt wurden, wird bei Wiedereinschaltung rückwirkend ab Abschalttermin für bis zu max. 5 Jahren eine Grundgebühr von pauschal Fr. 72.--/Jahr exkl. Mwst verrechnet.

## Abrechnung

- Eine Abrechnung wird jeweils nach erfolgter Ablesung erstellt. Dazwischen werden im Haushalt-tarif fünf Akontorechnungen gestellt. Die Stromversorgungsverordnung verlangt, dass bis im Jahr 2027 80% der Zähler per Zählerfernauslesung (ZFA) abgelesen werden müssen. D.h. in Gams werden fortlaufend die Zähler auf ZFA umgestellt. Nach der Umstellung werden nur noch Abrechnungen nach effektivem Verbrauch gestellt.
- Wohnungsumzüge (Zuzug, Wegzug, Eigentumswechsel) sind möglichst frühzeitig, mindestens 3 Tage vorher zu melden. Meldepflichtig sind Mieter und Vermieter. Bis zur Zählerablesung haftet der bisherige Strombezüger bzw. bei Leerwohnungen der Eigentümer für den Verbrauch und die Kosten.
- Die Rechnungen sind innert **30 Tagen netto** zahlbar. Mahnungen bzw. „Inkassobriefe“ sind gebührenpflichtig.

**Sperrpflicht:** Montag bis Freitag 11 bis 12 Uhr für Wärmepumpen, Sauna, Direktheizungen.  
Lastabhängig Montag bis Freitag 11 bis 12 Uhr für Waschautomaten, Tumbler, Tagesnachladung Boiler.

## Einstellung der Energielieferung oder Münzzähler-Montage bei Zahlungsverzug

Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden, ist die Elektra Gams berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung (Haftungsanspruch) für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der aus der Einstellung der Energielieferung entsteht.

Die Elektra Gams ist auch berechtigt, einen Münzzähler zu montieren oder vom Kunden eine Vorauszahlung (Kautio) als Sicherheit für zukünftige Stromlieferungen zu verlangen. Eine Kautionszahlung wird nicht verzinst. Münzzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.